Anlage 17 zur GRDrs 890/2019

# Verlängerung eines Stellenvermerks zum Stellenplan 2020

| StellennummerKostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktions-bezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerkbisher**neu** | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 660 0002 02566006021 | Tiefbauamt | EG 12 | Bauingenieur/-in  | 1,0 | KW01/2020**KW 01/2025** | -- |

## Begründung:

Die Stadtbahnbauprojekte in Zusammenhang mit Stuttgart 21 (S21 Folgemaßnahmen Heilbronner Straße/Staatsgalerie) wurden zusätzlich über eine besondere Vereinbarung in die Kooperation mit dem Tiefbauamt aufgenommen (U-Bahnbauvertrag). Die Bauarbeiten in der Willy-Brandt-Straße schließen mit den Straßenbauarbeiten für die endgültige Oberfläche ab und laufen noch bis Ende 2024. Ein weiteres SSB-Projekt außerhalb des U-Bahnbauvertrags, die Brücke der Stadtbahnlinie U6 über die A8, geht mit Unterstützung des Tiefbauamts in die Bauausführung. Das Projekt hat ein Kostenvolumen von 15 Mio € und bindet das vorhandene Personal. Die zusätzlichen Kosten werden über die Kostenverrechnung mit der SSB gedeckt.

Die vorhandenen Personalkapazitäten sind daher weiterhin alle gebunden und notwendig, insbesondere im Bereich Koordination der Bauausführung mit höchsten bauvertraglichen Schwierigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit/Baustellenkommunikation. Nur durch eine qualifizierte Bauleitung des Tiefbauamts können die anstehenden komplexen Projekte im Sinne der Stadt erfolgreich abgewickelt werden, zumal sie an neuralgischen Punkten in den öffentlichen Straßenraum eingreifen. Diese Aufgaben können nur in Teilen an externe Ingenieurbüros ausgelagert werden. Das haben die letzten Großprojekte, wie zum Beispiel die U15 in Zuffenhausen, gezeigt.

Aus den genannten Gründen soll der KW-Vermerk an der o. g. Stelle um 5 Jahre auf 01/2025 mit folgendem Vorbehalt verlängert werden:

„Die Stelle darf nur dann und nur solange besetzt werden wie die anfallenden Kosten über die Kostenverrechnung mit der SSB abgedeckt sind und dies auf Nachweis des Tiefbauamts von der Stadtkämmerei bestätigt wird.“